

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**Einschreiben**  
Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Sicherheit  
Sektion Schifffahrt  
3003 Bern

6. Mai 2015

### **Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung und Totalrevision der Abgasvorschriften für Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. März 2015 wurden die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung und zur Totalrevision der Abgasvorschriften für Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gern wahr.

Wir stimmen zu, dass die Revisionen aufgrund der Neufassung der europäischen Sportboot-Richtlinie (2013/53/EU) notwendig sind und begrüssen es, dass die Gelegenheit genutzt wird, um weitere Anpassungen vorzunehmen. Die Revisionen haben keine nachteiligen Auswirkungen für die Sicherheit, die Umwelt und für den polizeilichen Vollzug vor Ort. Hingegen bergen die Revisionen in Teilbereichen massive Komplikationen für den Vollzug und unnötige Erschwernisse für die Schiffhalterinnen und Schiffhalter. Es ist uns ein Anliegen, dass diese Mängel korrigiert werden. Im Einzelnen verweisen wir auf Folgendes:

Die Neuregelung der Nachprüfungsfristen bei Fahrgastgastschiffen (Art. 101 E-Binnenschifffahrtsverordnung; Erläuternder Bericht, Seite 11/32) ist für kantonale Fahrgastschiffe nicht tauglich. Bereits in unserer Stellungnahme vom 25. März 2015 anlässlich des Anhörungsverfahrens zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) haben wir darauf hingewiesen, dass auf aargauischen Gewässern neben den Fahrgastschiffen der eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee AG vier weitere aargauische Fahrgastschiffe in Betrieb sind. Nur unter dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene risikoorientierte Prüfung von neuen oder umzubauenden Fahrgastschiffen keinen Bezug zu den vier aargauischen Fahrgastschiffen hat, konnten wir die Neukonzeption der Prüfungen eidgenössisch konzessionierter Fahrgastschiffe zur Kenntnis nehmen. Nun wird vorgeschlagen, dass sich die Fristen für die Nachprüfungen aller Fahrgastschiffe nach den "Ausführungsbestimmungen des Departementes zu Artikel 50 der Schiffbauverordnung vom 14. März 1994" (Entwurf zu Art. 101 Abs. 1<sup>bis</sup> Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern [Binnenschifffahrtsverordnung, BSV]) zu richten haben. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass Art. 50 der Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV) keine Geltung hat "für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen von Schifffahrtsunternehmen ohne eidgenössische Konzession" (vgl. Art. 1 Abs. 2 SBV). Zudem sorgen gemäss Art. 50 Abs. 1 SBV die eidgenössisch konzessionierten und eidgenössisch bewilligten Schifffahrtsunternehmen selbst für die termin- und fachgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen. Soweit der Kanton Aargau Schiffe zu prüfen hat, muss die Überwachung der Fristen beim Kanton Aargau ver-

bleiben. Der Vorschlag ist deshalb nicht praxistauglich. Er würde zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Unstimmigkeiten sind letztlich darauf zurückzuführen, dass im geltenden Art. 101 BSV eine unklare Terminologie verwendet wird: Der Begriff "zugelassene Schiffe" ist singular und nicht definiert. Richtigerweise müsste der Begriff "kennzeichnungspflichtige Schiffe (Art. 16)" verwendet werden (vgl. Art. 92 und 132 sowie Anhang 15 SBV). Schiffe eidgenössisch konzessionierter Schifffahrtsunternehmen, welche gemäss SBV zu prüfen sind, sind bekanntlich keine "kennzeichnungspflichtige Schiffe" (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. a BSV). Wir beantragen deshalb, dass Art. 101 BSV wie folgt korrigiert wird:

#### **Art. 101 Periodische Prüfung**

<sup>1</sup> Bei ~~zugelassenen~~ **kennzeichnungspflichtigen** Schiffen (**Art. 16**) sind in regelmässigen Zeitabständen Nachprüfungen vorzunehmen. Die Fristen für die Nachprüfungen betragen:

- a. bei Schiffen ohne Maschinenantrieb sechs Jahre;
- b. bei Mietschiffen zwei Jahre;
- c. bei Rafts, Güterschiffen sowie bei anderen Schiffen drei Jahre.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen sowie für bestimmte Anlagen andere Fristen festlegen.

<sup>3</sup> Die Fristen für die Nachprüfung von Flüssiggasanlagen auf ~~zugelassenen~~ **kennzeichnungspflichtigen** Schiffen (**Art. 16**), ~~ausgenommen auf Fahrgastschiffen~~, richten sich nach den Bestimmungen der in Anhang 17 aufgeführten Richtlinie. ~~Bei Fahrgastschiffen gelten die Ausführungsbestimmungen des Departementes zu Artikel 50 der Schiffbauverordnung vom 14. März 1994.~~

<sup>4</sup> Die Fristen für die Nachprüfung von elektrischen Anlagen auf ~~zugelassenen~~ **kennzeichnungspflichtigen** Schiffen (**Art. 16**) richten sich nach den eidgenössischen Vorschriften über die Stark- und Schwachstromanlagen.

<sup>5</sup> (Unverändert)

<sup>6</sup> (Unverändert)

Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Löschmitteln zur Brandbekämpfung (Art. 141 E-Binnenschifffahrtsverordnung und Anhang 15; Erläuternder Bericht, Seite 15/32) ist unseres Erachtens überschüssig. Es macht keinen Sinn, dass auf jedem Motorschiff, also auch auf Schiffen mit Elektromotoren oder mit leistungsschwachen Aussenbordmotoren, neu zwingend Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt mitgeführt werden müssen. Wir beantragen eine Überprüfung des Vorschlags unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Bestimmungen zur periodischen Abgaswartung (Art. 13 ff. E-Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren) sei vorab darauf verwiesen, dass auch hier der nicht zutreffende Begriff "zugelassene Schiffe" verwendet wird. Richtig verwendet wird der Begriff "zugelassen" an den weiteren Stellen des Entwurf zur Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren (Art. 9 Abs. 4 und 19 Abs. 1). Da die Art. 13 und 14 wörtliche Übernahmen aus der geltenden Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV) vom 13. Dezember 1993 sind, verzichten wir auf weitere Äusserungen und beschränken uns auf den Antrag, dass der in Art. 13 Abs. 1 des Entwurfs nicht zutreffende Begriff "zugelassene Schiffe" korrigiert wird.

Die neu vorgeschlagene Kontrolle der Partikel-Filter-Systeme erscheint auch heute noch sinnvoll, da die meisten Schiffsmotoren noch nicht mit OBD-(On-Board-Diagnose)-Systemen ausgerüstet sind. Die Kontrollen müssen durch die Werften, Hersteller usw. durchgeführt werden. Anlässlich der periodischen Schiffsprüfungen sind die entsprechenden Wartungsdokumente vorzuweisen. Falls die neuen Abgasmessungen in die periodischen Schiffsprüfungen integriert würden, entstünden dadurch Doppelspurigkeiten und es würden neue, unnötige Verwaltungsaufgaben geschaffen. Unter dem Vorbehalt, dass die neuen Abgasmessungen nicht in die periodischen Schiffsprüfungen integriert werden, können wir der neuen Kontrolle zustimmen.

Die Anhänge der geltenden SAV vom 13. Dezember 1993 sollen alle ersatzlos gestrichen werden, "da das Inverkehrbringen auf dem Schweizer Markt ... allgemein durch EU-Richtlinien geregelt (ist) und deren Konformitätserklärungen oder Typengenehmigungen mit der neuen VASm anerkannt werden" (Bericht Seite 30/32). Diese Feststellung trifft auf Anhang 5 betreffend die Behandlung von Marinemotoren als Übersiedlungsgut nicht zu. Dieser Anhang regelt für in die Schweiz zuziehende Personen das Verfahren zur Einführung ihres Marinemotors, wenn für diesen keine Abgastypengenehmigung oder Konformitätserklärung nach der Sportbootrichtlinie des Motorenherstellers vorliegt. Die ersatzlose Streichung von Anhang 5 hätte zur Folge, dass Zuziehende neu ihren Marinemotor nicht mehr einsetzen könnten, falls keine Typengenehmigung oder Konformitätserklärung vorliegt. Zuziehende Eigentümerinnen und Eigentümer von Schiffen würden dadurch gegenüber zuziehenden Halterinnen und Haltern von Strassenfahrzeugen deutlich schlechter gestellt. Dafür besteht kein Grund. Wir beantragen deshalb, dass Anhang 5 nicht aufgehoben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

Kopie

- [revisionBSV\\_SAV@bav.admin.ch](mailto:revisionBSV_SAV@bav.admin.ch)